

Nr. 787

14.10.2022

28. Jahrgang

Nummer			Seite
49/2022	Kreis Gütersloh	Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	4229

## 49/2022 Kreis Gütersloh

### **Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen und deren Angehörige (Alten und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 974) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst (DS-Nr. 5767):

- (1) Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ vom 29.04.2021 mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW dar (verbindliche Bedarfsplanung).
- (2) Der Kreis Gütersloh hält an der verbindlichen Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh.
- (3) Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Gütersloh
- auf Anforderung als Druckexemplar

Kreis Gütersloh, den 14.10.2022  
Der Landrat

Sven-Georg Adenauer